
Editorial

Insbüro – Aktuell

Praxisforum

Übersicht über Zuordnung der Umsatzsteuerverpflichtung im Rahmen des
Forderungseinzuges (S. 291)

Dipl.-Finanzwirt Holger Busch, Koblenz und Insolvenzsachbearbeiterin Michaela Heyn, Ahlen

Vergütungsrecht in der Insolvenzpraxis:

Die Vergleichsrechnung bei mehreren masseerhöhenden Zuschlagsgründen (S. 292)

Rechtsanwältin Alexa Graeber und Richter am Amtsgericht Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Die Stimmrechtsentscheidung im Insolvenztermin (S. 296)

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Lissner, Konstanz

Die Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters – Teil 8 (S. 300)

Richter am Amtsgericht Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Im Gespräch mit Schuldnern – Der Widerspenstigen Zähmung (S. 309)

Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (Com.), Krefeld

Insbüro-Dokumentation

HBS-InsO (S. 311)

Softwareentwickler Klaus-Dieter Hinkel, Hamburg

Der praktische Fall

Pfändbarkeit von Haftentschädigungen (S. 318)

Insolvenzsachbearbeiterin/gepr. Bilanzbuchhalterin (IHK) Stefanie Lauck, Schwerin

Fragezeichen

Rechtsprechungsreport

Literaturreport

ABC des Insolvenzrechts

Gehaltsabrechnung des Monats

Zitat des Monats

Herausgeber:

Professor Dr. Hugo Grote,
Köln/Remagen

Insolvenzsachbearbeiterin
Michaela Heyn, Ahlen

(Schriftleitung)

Dipl.-Finanzwirt
Holger Busch, Koblenz

Dipl.-Rechtspflegerin
Monika Deppe, Duisburg

Michael du Carrois, MBA, Lübeck

Richter am Insolvenzgericht
Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Rechtsanwalt Professor
Dr. Hans Haarmeyer, Bonn

Insolvenzsachbearbeiter
Horst Harms-Lorscheidt,
Düsseldorf

Dipl.-Wirtschaftsjurist
Tobias Hartwig, Braunschweig

Rechtsanwalt Kai Henning,
Dortmund

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter
Dr. Norbert Küpper, Verl

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter
Cornelius Nickert, Offenburg

Dipl.-Rechtspfleger
Ernst Riedel, Starnberg

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter
Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Richter am Insolvenzgericht
Ulrich Schmerbach, Göttingen

Rechtsanwalt Professor
Dr. Jens M. Schmittmann, Essen



aufgefahren werden. Das Risiko, einen solchen Versuch zuvor zu starten, ist jedenfalls überschaubar.

IV. Zum Schluss...

Ausdrücklich möchte ich zum Ende hin klarstellen, dass dieser Beitrag weder diskriminierend noch in anderer Art und Weise als Anklage zu verstehen ist. Es ist ein Auszug

aus dem ganz normalen Alltag eines Verwalterbüros, der dazu dienen soll, auch Problemsituationen beim Namen zu nennen und einen adäquaten Lösungsvorschlag an die Hand zu geben, um mit solchen Situationen mit dem Ziel eines Win-Win für alle Seiten Umgang zu finden, denn durch die „Teppich-hoch-Problem-drunter-Taktik“ hat sich erfahrungsgemäß noch kein Problem gelöst.

InsbüroO-Dokumentation

HBS-InsO

Software für das Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

von Softwareentwickler Klaus-Dieter Hinkel, Hamburg

Mit HBS-InsO erhält der Anwender eine professionelle und netzwerkfähige Software für das Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Geeignet ist diese objektorientierte Software für Rechtsanwälte und andere geeignete Stellen, wie Schuldnerberatungen, Schuldnerhilfen oder Steuerberater.

HBS-InsO ist eine programmierte Anwendung für Windows-Systeme und stellt keine Microsoft Word-, Access- oder Excel-Applikation dar.

Diese benutzerfreundliche, modular aufgebaute Software wurde unter der Leitung von K.-D. HINKEL der Firma Hansa-Byte Software aus Hamburg in enger Zusammenarbeit mit Anwendern und Rechtsanwälten in deren Rechtsanwaltskanzleien – also überwiegend vor Ort im laufenden Tagesgeschäft – praxisnah entwickelt und optimiert.

HBS-InsO kann wahlweise im Betriebssystem Microsoft Windows NT4, Windows 2000, Windows XP, Windows Vista oder Windows 7 (32-Bit oder 64-Bit) eingesetzt werden. Auch im Terminalserver hat sich diese Software bestens bewährt. HBS-InsO speichert die Daten der Mandanten in einem benutzerdefinierten (ausgenommen die Einzelplatzversion), lokalen Speicherort.

Die Anzahl der maximalen Mandate liegt im zehnstelligen Bereich, wobei bei Neuanlage eines Mandates die Aktenzeichen vom System automatisch vergeben oder vom Anwender manuell angelegt werden können. Damit können dem System auch bestehende Mandate zugeführt werden.

Mit HBS-InsO werden die notwendigen Anträge für ein Insolvenzverfahren in wenigen Schritten erstellt und lokal in den vorgesehenen (Netzwerk-)Ordner archiviert.

Mit wenig Aufwand werden Berechnungen von Quoten erledigt und dem Tilgungsplan zugeführt. Es werden vom System Anträge, Bescheinigungen, Tilgungspläne oder auch die amtlichen Vordrucke InsO erstellt und archiviert.

Grundlage sind die hinterlegten Daten eines Mandanten und dessen Gläubiger. Auch Bescheinigungen, wie die Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO für das sog. P-Konto, werden vom System erstellt.

Für die amtlichen Vordrucke sowie einige Bescheinigungen ist eine Installation von Microsoft Word erforderlich.

Abb. 1: Bescheinigungen, wie in diesem Muster für das „P-Konto“, werden von der Software ausgefüllt, erstellt und archiviert.

Korrespondenzen zwischen den Schuldnern oder den Gläubigern, sowie die vom System generierten Vordrucke des Insolvenzverfahrens, Tilgungspläne und gescannte Unterlagen werden dem (Netzwerk-)Ordner des Mandanten zugeführt und dort übersichtlich archiviert. So ist eine effektive Abwicklung und Bearbeitung bzw. Verwaltung und der Zugriff auf diese Dokumente möglich.

Um den Schriftverkehr einheitlich zu gestalten, erlaubt es die Software, eigene MS Word-Vorlagen zu verwenden, die von der Software verwaltet werden. Diese Maßnahme soll verhindern, dass Anwender eigene Entwürfe, evtl. fehlerhafte Dokumente einsetzen und an beliebigen, für andere Anwender nicht bekannte Speicherorte sichern.

Vordefinierte Textmarken in den MS Word-Vorlagen werden von der Software entsprechend durch Daten des Mandanten oder des Gläubigers ersetzt.

Sehr hilfreich erwiesen sich dabei auch die Möglichkeiten, bis zu 100 eigene bzw. verschiedene Briefköpfe für Dokumente verwenden zu können. So stellt es kein Problem dar, wenn mehrere Rechtsanwälte oder Partner in einer Institution oder Kanzlei im glei-

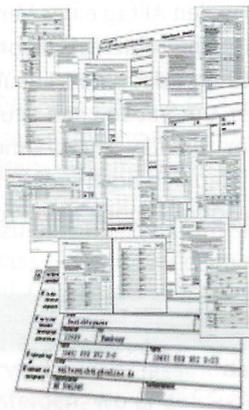


Abb. 2: Zahlreiche Dokumente werden von HBS-InsO generiert.

Das System unter Angabe der eigenen Daten einen Schriftverkehr eröffnen.

Befristete Schreiben werden der Chronik des jeweiligen Mandanten zugeführt und die gesetzten Fristen zudem in den Wiedervorlagen des Systems gespeichert.

Wurden befristete Schreiben beantwortet, wird das betroffene Schreiben entsprechend als „erledigt“ gekennzeichnet und aus den offenen Posten der Wiedervorlagen entfernt.

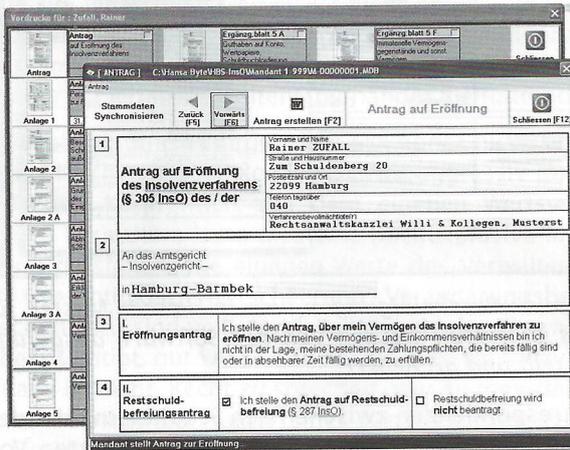


Abb. 3: Modul für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Die Module zur Erfassung der Daten, wie für die Anträge und Vordrucke, sind optisch den amtlichen Vordrucken InsO angepasst, sodass auch ungeübte Anwender erforderliche Eingaben mühelos erkennen und tätigen können.

Eingabefelder und Kontrollkästchen werden bequem über die Tab-Taste erreicht, wobei das jeweils aktuelle Element farblich hervorgehoben wird. Der Einsatz einer Mouse ist ebenfalls möglich.

Die eingegebenen Daten sowie die erstellten oder die eingescannten Dokumente stehen allen Anwendern im Netzwerk sofort zur Verfügung.

Werkzeuge, wie eine aktuelle Pfändungstabelle, erleichtern das Tagesgeschäft zusätzlich. Sofern ein Mandant Einkommen anmelden kann, wird der pfändbare Betrag von der Software ermittelt und direkt in die Stammdaten des Mandanten übernommen.

| Verbraucherzinsen § 13 BGB (Konsumenten/Verbraucher) | | Forderung und Zeitraum | | | |
|--|---|---|---|---|------------------------|
| Verzugszinsatz seit 01.01.2000 4% § 288 (1) S. 1 ff. BGB | Forderung: 2433,70 EUR (Regelhaft Brutto) | Ab einschl.: 18.03.2005 | (Folgebild des Fälligkeits-/Zahlungszeit) | | |
| Verzugszinsatz seit 01.09.2002 5% Prozentpunkte über Basiszinssatz, § 288 (1) S. 2 ff. BGB | Bis: 26.03.2012 | (Zahlungstermin / Datum der Berechnung) | | | |
| Handelsgeschäft § 343 (1) HGB (Unternehmer) | | Berechnungsgrundlagen | | | |
| Verzugszinsatz seit 01.01.2000 5% § 288 (1) S. 1 ff. HGB | Zinsen ab: Freitag, 18.03.2005 | Zinssatz: 2,565 | 365 Tage (1) Bezugsdauer | | |
| Verzugszinsatz seit 01.05.2000 5% Prozentpunkte über Basiszinssatz, § 288 (1) S. 1 ff. BGB | Zinsen bis: Montag, 26.03.2012 | Kalenderlage: Verzugszinsatz: Handelsgeschäft | Berechnen | | |
| Verzugszinsatz seit 01.01.2002 5% Prozentpunkte über Basiszinssatz, § 288 (1) S. 1 ff. BGB | | | | | |
| Berechnungstabelle | | | | | |
| Geltungszeitraum | Tage | Zinssatz | Zinsbetrag | Verzugszinsatz gem. Basiszinssatz gem. Basiszinssatz gem. | Basiszinssatz gem. |
| 01.07.2007 - 31.12.2007 | 184 | 11,19 | 137,2847 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.01.2008 - 30.06.2008 | 182 | 11,32 | 136,9947 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF (S.1) |
| 01.07.2008 - 31.12.2008 | 184 | 11,19 | 136,9098 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF (S.1) |
| 01.01.2009 - 30.06.2009 | 181 | 9,62 | 116,0988 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.07.2009 - 31.12.2009 | 184 | 8,12 | 99,6203 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.01.2010 - 30.06.2010 | 181 | 8,12 | 97,9551 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.07.2010 - 31.12.2010 | 184 | 8,12 | 99,6203 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.01.2011 - 30.06.2011 | 181 | 8,12 | 97,9551 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.07.2011 - 31.12.2011 | 184 | 8,37 | 102,6975 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF |
| 01.01.2012 - 26.03.2012 | 86 | 8,12 | 46,4345 | BGB § 288 (2) nF | BGB § 247 (1) nF (S.1) |
| Tägliche Zinsen EUR | | 0,2599 | 0,12 | 8,00 | 8,12 |
| Ausgangsforderung: | | | | 2.433,70 | |
| Berechnung: | | | | + Zinsen: 1.612,91 | |
| | | | | = Gesamtforderung: 4.046,61 | |

Abb. 4: Verzugszinsrechner gemäß Verbraucher- oder Handelsgeschäfte

Die Software enthält zudem einen Verzugszinsrechner, dessen aktuelle Zinssätze per Update erhalten oder vom Anwender manuell eingepflegt werden können. Damit werden die Verzugszinsen einer bestehenden Forderung überprüft. Der Verzugszinsrechner berechnet die Verzugszinsen ab dem Tag der Forderung – frühestens jedoch ab dem Jahr 1900.

Die Software enthält einen umfangreichen Datenbestand von häufig vorkommenden Gläubigern, deren Daten direkt in eine Forderungsaufstellung übernommen werden können. Diese Stammdaten der häufig vorkommenden Gläubiger lassen sich vom Anwender bearbeiten oder erweitern.

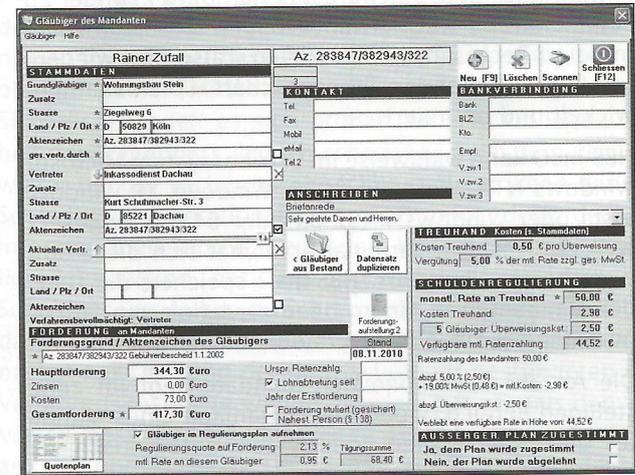


Abb. 5: Erfassungsmodule für Gläubiger eines Mandanten

Gläubiger eines Mandanten lassen sich zu jeder Zeit hinzufügen oder bearbeiten. Der Quotenplan wird danach neu berechnet und erstellt.

Forderungsaufstellungen eines Gläubigers lassen sich einscannen oder einsehen.

Die Kosten für die Treuhand, wie die Überweisungs- und/oder Portokosten sind in den Optionen hinterlegt und werden bei einer monatlichen Ratenzahlung eines Mandanten berücksichtigt.

Kann vom Mandanten keine Ratenzahlung angeboten werden, wird ein sog. Nullplan erstellt.

Die Anzahl der Gläubiger eines Mandanten sind unbegrenzt, sodass HBS-InsO ein Gläubiger- und Forde-

rungsverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan fortlaufend ausfüllt und erstellt.

| Anlage 6 zum Eröffnungsantrag des / der Zufall, Rainer | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|----------|---------------------------|------------------|------------------|--|------------------|------------------|------------------|---|
| Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Verzeichnis der Gläubiger und Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO) | | | | | | | | | | |
| Anzahl der Forderungen | Hauptforderung in EUR | Zinsen | Höhe der Forderung in EUR | Fälligkeitsdatum | Fälligkeitsdatum | Fälligkeitsdatum | Fälligkeitsdatum | Fälligkeitsdatum | Fälligkeitsdatum | Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR |
| | | | | | | | | | | |
| 1 | Creditmanagement Chemnitz | 5.590,00 | 344,00 | 10.01.2012 | 17.01.2012 | 17.01.2012 | 17.01.2012 | 17.01.2012 | 17.01.2012 | 6.932,48 |
| 2 | Kreuz Forderungsmanagement | 1.266,00 | 0,00 | | | | | | | 1.266,00 |
| 3 | Sparkasse Leipzig | 8.245,22 | 0,00 | 01.11.2011 | 21.02.2012 | 21.02.2012 | 21.02.2012 | 21.02.2012 | 21.02.2012 | 8.457,22 |
| 4 | Wohnparkhaus Stein | 344,30 | 0,00 | 04.11.2011 | 73,00 | Az. 2010/47/30243/322 Gebührensbescheid 1.3.2002 | | | | 417,30 |
| 5 | Zufallbank Leipzig | 2.353,20 | 0,00 | 04.11.2011 | 200,00 | Kv-Drh#127235 | | | | 2.553,20 |

Abb. 6: Gläubiger- und Forderungsverzeichnis von HBS-InsO erstellt

HBS-InsO wird in Zusammenarbeit mit Kanzleien und geeigneten Personen laufend weiterentwickelt und teilweise vor Ort optimiert, sodass den Anwendern in unregelmäßigen Abständen ein kostenloses Update zur Verfügung gestellt werden kann.

Für Institutionen wie Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwaltskanzleien oder Finanzdienstleistern, welche Insolvenzverfahren verwalten und bearbeiten, ist eine Anwendung wie HBS-InsO ein effektives

| | | |
|--|--|--|
| 66 | Anlage 7 zum Eröffnungsantrag des / der Zufall, Rainer | Vorname und Name Zufall, Rainer Haupt- und Nebenberuf Zum Schuldenberg 20 Postfach und Ort 22099 Hamburg Verfahrensberechtigter Rechtsanwalt/Kanzlei Willi & Kollegen, Musterstadt |
| Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO) | | |
| Allgemeiner Teil | | |
| Neben diesem Allgemeinen Teil besteht der Schuldenbereinigungsplan aus dem Besonderen Teil (Anlagen 7 A und 7 B). Dort sind für jeden Gläubiger die angebotenen besonderen Regelungen zur angemessenen Bereinigung der Schulden dargestellt. Ergänzende Erklärungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung können in der Anlage 7 C erfolgen. | | |
| 67 | Datum des Schuldenbereinigungsplans: 22.03.2012 | |
| 68 | Unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie meiner Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse biete ich den nachstehenden Gläubigern zur Bereinigung meiner Schulden folgenden Schuldenbereinigungsplan an: | <input checked="" type="checkbox"/> Plan mit Einmalzahlung oder festen Raten gemäß dem in Anlage 7 A beiliegenden Plan und den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Plan mit flexiblen Raten gemäß dem in Anlage 7 A beiliegenden Plan und den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Sonstiger Plan (als Anlage 7 A beigefügt) mit den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Erklärungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung (Anlage 7 C) |
| 69 | Beteiligte Gläubiger | |
| Nr. | Name, Vorname bzw. Firma (möglichst in abkürzender Schreibweise) | Name, Vorname, Firma Irkasuo Müller Kapitelstraße 22 Postfach, Ort 9120 Chemnitz Verfahrensbezeichnung Az. 123456789 gerichtliche Verfahren durch |
| 1. | Name, Vorname bzw. Firma Creditmanagement Chemnitz Beispielweg 2 Postfach, Ort 9120 Chemnitz Verfahrensbezeichnung Az. 123456789 gerichtliche Verfahren durch | Name, Vorname, Firma Irkasuo Müller Kapitelstraße 22 Postfach, Ort 9120 Chemnitz Verfahrensbezeichnung Az. 123456789 gerichtliche Verfahren durch |
| | | Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR |
| | | 6.922,48 |
| | | Anteil an der Gesamtverteilung in % |
| | | 35,290 |
| 2. | Name, Vorname bzw. Firma Kreuz Forderungsmanagement Haupt- / Nebenberuf | Name, Vorname, Firma Haupt- / Nebenberuf |

Abb. 7: Schuldenbereinigungsplan von HBS-InsO erstellt

und wertvolles Werkzeug. Neben Zeit- und Kosteneinsparungen wird auch das Anwenderfehlerrisiko erheblich minimiert. Handbuch als PDF-Dokument und Hilfedateien sind enthalten.

Informationen zum Produkt und Hersteller erhalten Sie im Internet unter www.hbs-online.de.

Der praktische Fall

Pfändbarkeit von Haftentschädigungen

von Insolvenzsachbearbeiterin/gepr. Bilanzbuchhalterin (IHK) Stefanie Lauck, Schwerin*

Die Rubrik „Der praktische Fall“ ist eine regelmäßig erscheinende Sammlung von Fällen aus der alltäglichen Praxis und deren Lösung. Damit möchten wir uns Ihren Problemen widmen und auf Ihre Ideen und Anregungen eingehen. Kennzeichen dieser Fälle ist, dass deren rechtliche Problemstellung von den Standardproblemen abweicht und sich insoweit als ein „besonderer Fall“ darstellt. Sie können uns als Leser der InsbÜO gerne eigene Fälle mit Lösungen einsenden oder uns auch Fälle zur Lösung durch uns und zum Abdruck in dieser Rubrik übersenden.



Praxisfall:

Die Autorin hat mit Interesse den Rechtsprechungsreport von HENNING InsbÜO 2012, 33, zur Entscheidung des BGH v. 10.11.2011 – IX ZA 99/11 gelesen. Der Tenor des Rechtsprechungsreports lautete: *Die Entschädigung für eine zu Unrecht verbrachte, auf einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung beruhenden Haft in der ehemaligen DDR ist pfändbar und damit auch Bestandteil der Insolvenzmasse.*

In einem Insolvenzverfahren bezieht der Insolvenzschuldner X eine bis dato durch das Insolvenzbüro als unpfändbar eingestufte Sonderzuwendung für Haftopfer, eine sog. Opferrente, i.H.v. monatlich 250 €. Diese Sonderzuwendung wurde durch Bescheid des Justizministeriums gewährt.

Frage:

Bedeutet die v.g. BGH-Entscheidung, dass auch die sog. Opferrente, also monatliche Zuwendungen für Haftopfer aufgrund einer auf einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung beruhenden Haft in der ehemaligen DDR, pfändbar und somit Bestandteil der Insolvenzmasse ist?

Lösung:

Es ist zur Lösung dieses Falls zu ermitteln, welche Art der Leistung der Schuldner tatsächlich erhält. Hierbei wird zwischen einer Kapitalentschädigung gem. § 17 StrRehaG und einer Zuwendung gem. § 17a Abs. 1 StrRehaG unterschieden.

* Frielinghaus & Haften Insolvenzverwaltung GbR, Schwerin/Reinbek.